

Herrentag – Herrengedächtnis – Herrenmahl Thesen zur Sonntagspflicht

Prof. Dr. Jakob Baumgartner, Fribourg

4

Die Diskussion rund um den Sonntag als christlichen Gottesdiensttag drängt sich auf. Einerseits stellen manche Gläubige das Kirchengebot der sonntäglichen Meßpflicht in Abrede, und sie weigern sich, dessen Übertretung als schwer sündhaft einzustufen. Sie verlangen eine neue, einsichtige Begründung des Gebots. Dieser oder jener Seelsorger, im Kampf um die Sonntagsheiligung müde geworden, neigt vielleicht dazu, durch Aufhebung oder Milderung der Sonntagspflicht die Frage zu lösen. Andererseits ergeben sich aus der tatsächlichen Lage der Gemeinden eine Reihe Probleme: Eucharistieunfähigkeit vieler Getaufte, legalistisches Verständnis des sonntäglichen Meßbesuchs, Priesternot, Ruf nach einer Vielfalt von Gottesdiensten (Wort-, Gebets-, Meditations- u. a. Gottesdienste), Ruf nach freieren Formen, um dem Bedürfnis nach mehr Abwechslung, intensiverer Beteiligung, nach Spontaneität und Initiative entgegenzukommen und den Aspirationen einzelner Gruppen Rechnung zu tragen. Eine innerkirchliche Meinungsbildung über diesen Gegenstand tut also not.¹

Wir gliedern die folgenden (thesenhaften) Ausführungen in vier Abschnitte: geschichtlicher Rückblick, theologische Überlegungen, pastorale Erwägungen und schließlich kirchenrechtliche Konsequenzen.

I. Praxis der Frühzeit

1. Die *Sonntagsfeier* dürfte in die *frühste Zeit*, d. h. die aramäisch sprechende Urgemeinde, zurückgehen, obwohl eindeutige Belege erst für später existieren (Apg 20, 7–11; Offb 1, 10; Did 14, 1). Paulus setzt die Synaxis am ersten Wochentag für Galatien und Korinth ganz selbstverständlich voraus (1 Kor 16, 1–2).² Ausdrücklich fordert im N. T. nur Hebr 10, 25 zur Teilnahme an der gottesdienstlichen Versammlung auf; deren Versäumen – der erste Eifer scheint inzwischen nachgelassen zu haben – wird als verderblicher Abfall vom Glauben gewertet.

2. Das *regelmäßige Zusammenkommen* gehört zur Praxis der frühen Zeit.³ Diese Tatsache ist deshalb von solcher Wichtigkeit, weil die Jüngerschaft Jesu nur aus dem in ihrer Mitte gegenwärtig erfahrenen Herrn (entsprechend Mt 18, 20) leben und aus seiner Kraft nach außen wirken kann. Regelmäßige Sammlung geschieht, um die je neue Sendung in die Welt zu ermöglichen. Sie ist daher von konstitutiver Bedeutung für die Gemeinde.⁴ Dabei muß der „erste Tag“, ein allen bekannter Termin, eine besondere Rolle gespielt haben. Natürlich erlauben die frühchristlichen Zeugnisse keinen Schluß auf das Maß der Teilnahme des einzelnen Christen an der Zusammenkunft. Es gab sicher eine Verpflichtung zu eifriger und regelmäßiger Teilnahme, aber genau wissen wir nicht, wie streng sie gewesen ist.

3. Der einzige Text im N. T., der ausdrücklich zum christlichen Gottesdienst Stellung bezieht (1 Kor 14), weist, auf Grund der zahlreichen Charismen, auf einen großen *Reichtum* und auf *Differenzierung im Kult* hin. Wenn auch das Herrenmahl selbstverständlich im Gebrauch steht (wie 1 Kor 11, 17 ff zeigt), sind andere Formen, wie Wort- und Gebetsgottesdienste, kaum zu bestreiten. Jedoch verlangt der Apostel eine Prüfung der Geister, und alles will am Maßstab des missionarischen Auftrages und der Erbauung der Kirche gemessen sein. Rechte

¹ Neben der in den folgenden Anmerkungen erwähnten Literatur wurden die Werke benützt: Le Jour du Seigneur. Le Congrès de Lyon. Paris 1948; B. Botte u. a., Le Dimanche. Paris 1965 (Lex Orandi 39); H. Volk, Sonntäglicher Gottesdienst. Theologische Grundlegung. Münster 1958.

² Cf. F. Hahn, Der urchristliche Gottesdienst. Stuttgart 1971, 44; 65.

³ Sich versammeln: synagethai, synerchesthai; Apg 2, 42.46: proskarterein = perseverare.

⁴ W. Thüsing, Eucharistiefeier und Sonntagspflicht im Neuen Testament, in: Gottesdienst 5 (1971) 10–12.

gottesdienstliche Ordnung schließt die nötige Freiheit für das Wirken des Geistes nicht aus.⁵

4. Wahrscheinlich waren Gottesdienstversammlung und Herrenmahl nicht immer miteinander verbunden, doch wirkten diese Zusammenkünfte von innen heraus auf das sakramentale „Verkünden des Herrentodes“ hin, nämlich das *Feiern der Eucharistie*. Die Erinnerung an Jesu Tischgemeinschaft mit den Seinen fand bald einmal ihre Fortsetzung in der Begehung des Herrenmahles. „Weil der Jesus, der in der Mitte seiner Jüngerschaft sein will, der Gekreuzigte und Auferstandene in seiner Identität ist, mußte die Gemeinde auf die dichteste Weise zur ‚Verkündigung‘ dieser Gegenwart hin tendieren.“⁶ Freilich besitzt man keine letzte Sicherheit darüber, ob die gottesdienstlichen Versammlungen und die Herrenmahlfeiern überall und regelmäßig nur am Sonntag stattgefunden haben.

5. In der lukanischen Erzählung von den Emmausjüngern (24, 13–35) – deren normativen Charakter die Exegese mehr und mehr anerkennt – liegt eine Begründung der *sonntäglichen Eucharistiefeier* („am selben Tag“) vor: Weil sich die christliche Gemeinde daran erinnert, daß der erste Wochentag der Tag der Auferstehung Jesu von den Toten ist, feiert sie das Herrenmahl. Sie gedenkt dankend dessen, was Gott ihr am „ersten Tag“ an Heil in Christus geschenkt hat. Im Erschließen der Schriften und im Brechen des Brotes erfährt sie die Gegenwart des Auferstandenen und damit Stärkung und Tröstung auf ihrer Wanderschaft.⁷

6. Auch früheste *außerbiblische Zeugnisse* bestätigen den Vorrang eines Tages, den die Christen für ihr Zusammenkommen bevorzugen.⁸ In den Schriften des Hippolyt, bei Tertullian, Origenes und Cyprian wird der Herrentag als Gottesdienstbegängnis einfach vorausgesetzt. Schon in apostolischer Zeit zu besonderer Bedeutung gelangt und mit einem eigenen Namen (kyriakä hämera) ausgestattet, erinnert er fortan an die Auferstehung Christi, deren Anamnese die Gläubigen kultisch vollziehen. Der Syrer Bardesanes (ca. 154–222) faßt diese Tradition mit den Worten zusammen: „In welcher Gegend wir immer sind, wir nennen uns Christen um des einzigartigen Namens Christi willen, und wir versammeln uns am Herrentag.“⁹

7. Die christliche Sonntagsfeier darf als eine *genuin christliche Schöpfung* angesehen werden, deren Wurzeln weder im jüdischen Sabbat noch im heidnischen „dies solis“ liegen. „Der Sonntag als Tag der Ruhe und des Gottesdienstes ist eine der kühnsten Selbständigkeiten des Christentums.“¹⁰ In Treue gegenüber der apostolischen Praxis wußte sich die Kirche von ihren Anfängen an dem Sonntag als dem Gedächtnis der Auferstehung des Herrn in besonderer Weise, vor allem aber als Gottesdiensttag, verpflichtet. Nicht zufällig setzte sie sich diesen Termin

⁵ F. Hahn, a. a. O., 69, 72 f., 81 f.

⁶ Thüsing, a. a. O., 12.

⁷ Siehe F. Mußner, „Sonntagspflicht“, in: Gottesdienst 3 (1969), 113.

⁸ Did 14, 1: „Am Herrentag aber kommt zusammen!“ Ignatius, Magn. 9, 1: „Sie leben gemäß dem Herrentag, dem Tag, da sich unser Leben dank des Herrn und seines Todes erhoben hat.“ Pliniusbrief: An einem „bestimmten Tag“ versammeln sich die Christen. Barnabasbrief 15, 8 f.: „Deshalb begehen wir mit Freude den achten Tag, da an ihm Jesus von den Toten auferstanden ist.“ Justin, Apol 1, 67: „An dem Tag, den man Sonntag nennt, findet eine Versammlung aller statt . . .; am Sonntag aber halten wir alle gemeinsam die Zusammenkunft, weil er der erste Tag ist, an welchem Gott durch die Umwandlung der Finsternis und des Urstoffs die Welt schuf, und weil Jesus Christus, unser Erlöser, an diesem Tag von den Toten auferstanden ist.“ – All diese und noch viele andere Zeugnisse finden sich in: W. Rordorf, Sabbat et dimanche dans l'Eglise ancienne. Neuchâtel 1972.

⁹ Rordorf, ebd. p. 163.

¹⁰ Th. Schnitzler, „Sonntag“ in: F. Klostermann u. a., Lexikon der Pastoraltheologie. Freiburg i. Br. 1972, 168.

für ihre liturgischen Versammlungen, sondern in Erinnerung an die zentrale heilsgeschichtliche Tatsache.¹¹

8. Eine generelle *Arbeitsruhe* gab es freilich am frühchristlichen Herrentag nicht. Wo Arbeitseinstellung seit dem 2. Jahrhundert (im Rahmen des Möglichen) auftritt, wird sie mit dem Freisein für den Gottesdienst begründet.

II. Liturgietheologische Überlegungen

Warum fühlten sich die christlichen Gemeinden von Anfang an gehalten, sich regelmäßig zum Gottesdienst zu versammeln?

1. *Ecclesia als Zusammengerufene*. Die Kirche ist, ihrer altchristlichen Bezeichnung entsprechend, *Ecclesia*, d. h. Gemeinschaft jener, die aus der Zerstreuung von Gott zur Einheit zusammengerufen sind. Dieses ihr inneres Wesen muß sich äußerlich bekunden in regelmäßiger Sammlung, eben im gottesdienstlichen Zusammenkommen. Gott ruft die Erwählten zusammen; er ergreift die Initiative, die Gläubigen indessen folgen seinem Ruf, in Freiheit und Freude, weil die *Convocatio* ihnen als freies Geschenk der Liebe Gottes angeboten wird.

2. *Ecclesia als Hörende*. Als die von Gott Einberufene hat die Gemeinde dann Gottes Wort zu vernehmen. Gott läßt sich hören in seinem Wort; er ist in ihm präsent und wirksam. Durch die Verkündigung reinigt und heiligt er die Versammelten, ermahnt und tröstet sie; er erinnert sie (im Geist) an alles, was ihnen aufgetragen und befohlen ist.

3. *Ecclesia als Antwortende*. Nachdem die Kirche Gottes An-Spruch vernommen, gibt sie Antwort in Gesang und Gebet, sie öffnet sich seinen Gaben, nimmt diese gläubig an und auf. Ihres Beschenktseins bewußt, fühlt sich die Gemeinde gedrängt, den Dank zu artikulieren, ein Leben aus der Dankbarkeit zu führen und das Empfangene anderen mitzuteilen.

4. *Zum Lob seiner Herrlichkeit*. Ihren Höhepunkt erreicht die Antwort der Gemeinde in der Feier der Eucharistie, in welcher der vollendete Dank und der vollendete Preis zu dem aufsteigen, dem alle Ehre gebührt. Es ist ein Kult „in Geist und Wahrheit“, entsprungen der Liebe, zum Wohlgefallen und zur Verherrlichung des Vaters. – Diese Wirklichkeit der neutestamentlichen Kultversammlung widerspiegelt sich in Hebr 12, 18–29, wo die vier eben erwähnten Elemente (Versammlung; Verkündigung; Gebet und Sakrament; zu einem Gott wohlgefälligen Dienst) vorhanden sind. Deshalb kann die Liturgiekonstitution Art. 6b festhalten: „Nie hat die Kirche aufgehört, sich zur Feier des Paschamysteriums zu versammeln, dabei zu lesen, ‚was in allen Schriften geschrieben steht‘, die *Eucharistie* zu feiern, in der Sieg und Triumph seines Todes dargestellt werden, und zugleich Gott für die unsagbar große Gabe dankzusagen, in Christus Jesus *zum Lob seiner Herrlichkeit*.“ Auf diese Weise erfüllt sich das, was in den alttestamentlichen Kultversammlungen (am Sinai Ex 19; 24; 34; zu Sichem Jos 24, mit Esdras Neh 8–9) schattenhaft die endzeitliche Bundesliturgie vorausbildete.

5. *Liturgie als Auferbauung der Kirche*. Die gottesdienstliche Versammlung aufbaut die Gemeinde bereits unter dem Zeichen des Wortes, durch die Verkündigung, die heilswirkende Kraft besitzt. Sie kommt zwar zusammen im Namen des Glaubens, aber stets *für* den Glauben. Vor allem jedoch spielen die sakramentalen Handlungen eine wesentliche Rolle im Aufbau der Gemeinde, wobei Taufe und Eucharistie als kirchenkonstitutive Sakramente eine hervorragende Stellung

¹¹ G. Troxler, Das Kirchengebot der Sonntagspflicht als moraltheologisches Problem in Geschichte und Gegenwart. Freiburg i. Ue. 1971, vertritt eine Ansicht (S. 48–51; 239), der widersprochen werden muß.

einnehmen. Wenn die Kirche ihr *Kirchewerden* der Taufe verdankt, so ihr *Kirchbleiben* dem Herrenmahl. In ihm geschieht jenes Ereignis, das Augustinus mit den Worten umschreibt: „Der ganze Christus wird aufbaut, Haupt und Leib.“

6. *Liturgie als Offenbarung der Kirche.* Die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde, Zeichen und Bild der Gesamtkirche, macht deren inneres Wesen offenbar, indem sie Liturgie feiert. Der Gottesdienst stellt einen Akt der Kirche dar, wodurch diese sich verwirklicht, den Reichtum ihres inneren Seins, ihr eigenes Mysterium tuend erlebt und nach außen manifestiert. Im Gottesdienst befindet sich die Kirche in ihrer höchsten Entfaltung; Gottesdienst ist darum Epiphanie, In-Erscheinung-treten der Gemeinde. Dort erfahren wir, was die Wirklichkeit der Kirche ist; dort erkennen wir ihr wahres Angesicht.

7. *Liturgie als Sendung in die Welt.* Zwar zieht sich die Gemeinde im Moment ihrer gottesdienstlichen Versammlung von der Welt zurück, trennt sie sich von ihr, doch nur, um für die Mission neu gestärkt zu werden: Sammlung als Zurüstung für die Sendung in die Welt. Von solcher Zusammenkunft aus nehmen die missionarischen und karitativen Einsätze ihren Ausgang. Jene, die schon glauben, muß die Liturgie, heißt es in Liturgiekonstitution 9b, zu allen Werken der Liebe, der Frömmigkeit und des Apostolats ermuntern, damit dadurch offenbar werde, daß die Christgläubigen Licht der Welt sind und den Vater vor den Menschen verherrlichen.

8. *Liturgie als Gipfel und Quelle.* Auf der einen Seite muß alle kirchliche Tätigkeit, auch die missionarische, in den Gottesdienst einmünden.¹² Schon die Evangelisierung hat liturgisch-sakramentalen Charakter (cf. Röm 15, 16); sie ist hingeordnet auf die Sakramente des Bundes. Liturgie erscheint so als die Frucht, die Krone allen christlichen Lebens. Auf der andern Seite aber quillt alles Tun wieder, erneuert, aus ihr hervor, so daß Vatikanum II (LK Art. 10a) mit Recht sagt, der Gottesdienst sei „der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“. Daraus folgt, daß der Gottesdienst, vorab die Eucharistie (als vorzüglichster Ausdruck des Lebens der Gemeinde Christi), für die Kirche *von absoluter Notwendigkeit* ist. „Ohne Collecta (Versammlung), ohne Dominicum (Herrenmahl) können wir nicht leben!“, bekannten die Märtyrer von Abitinae (bei Karthago) im Jahre 303. So darf man behaupten, das Christsein erhalte konkret beinahe die Bedeutung von: sich-versammeln.¹³

III. Pastorale Erwägungen

Nach den vorausgehenden Darlegungen wollen wir nun eine Antwort auf jene Fragen versuchen, die sich aus der gegenwärtigen Situation der Gemeinden ergeben.

1. Wenn man die einzigartige Funktion des Gottesdienstes im kirchlichen Leben bedenkt, wird man nicht umhin kommen zu sagen, daß das (*regelmäßige*) *Sich-versammeln* der Gemeinde auch in unseren Tagen eine unabdingbare *Notwendigkeit* darstellt, ja daß diese Zusammenkünfte heute in mancher Hinsicht noch dringlicher sind, weil sie – sofern man die Dinge realistisch betrachtet – für den Großteil des Kirchenvolkes die einzige Gelegenheit bilden, seinen (wie kaum je zuvor angefochtenen) Glauben zu nähren und zu vertiefen am Wort Gottes.

2. Die Festlegung der gottesdienstlichen *Zusammenkunft* der Gemeinde auf den *Sonntag* entspringt *nicht* der *willkürlichen* *Setzung* der Kirche. Der wöchentliche

¹² Cf. K. Rahner, Eucharistiefeier und Sonntagspflicht, in: Gottesdienst 5 (1971), 27 f.

¹³ Siehe dazu E. J. Lengeling, Eucharistiefeier am Sonntag. Zur Diskussion um die „Sonntagspflicht“, in: Gottesdienst 5 (1971), 33–36.

Tag der christlichen Versammlung gilt seit urher als Tag des österlichen Geschehens, als Memoriale des zentralen Heilsereignisses unseres Glaubens.¹⁴ Man wird also wohl kaum von einem nur kirchlichen Gebot der Sonntagsfeier sprechen können, das die Kirche beliebig aufheben oder in anderen Kulturen anders ausgestalten könnte.¹⁵ *Erster Tag* heißt der Sonntag als Feier der Schöpfung, speziell aber auch als Feier der christlichen Neuschöpfung; *Herrentag* als Tag des Paschamysteriums; *achter Tag* als Tag der Wiederkunft Christi und damit der Weltvollendung. Nicht umsonst sieht die Liturgiekonstitution (Art. 106) im Wochenostern den Urfeiertag, das Fundament des ganzen liturgischen Jahres. Abgesehen vom Stiftungscharakter des christlichen Gottesdienstes – was entscheidend ist, will man nicht einem desinkarnierten Christentum das Wort reden – müssen auch elementare psychologische Faktoren in Anschlag gebracht werden. Das allmähliche Gleitenlassen des christlichen Gottesdiensttages vom Sonntag weg (auf den Samstagmorgen oder Freitagabend usw.) müßte zur Preisgabe eines im zentralen christlichen Heilsgeschehen fundierten Erbes und zu einem bedenklichen Schwund der Osterwirklichkeit führen.

3. Die *Vollform* herrentäglicher Gläubigen-Versammlung muß das *Herrenmahl* sein und bleiben. Diese Praxis, bereits im N. T. aufscheinend, existierte sowohl im Osten wie im Westen, und zwar durch alle Jahrhunderte hindurch. Kein Herrentag ohne Herrenmahl, dieser Grundsatz hat für die Gemeinde *als ganze* Geltung – sofern die Umstände es erlauben. Sie kann und muß von ihren Gliedern erwarten, daß sie sich zu dieser Eucharistie einfinden. Zwar schafft schon die Verkündigung allein die Grundlage zum Aufbau der Gemeinde, aber nur die Eucharistie als sichtbarer Vollzug der Gemeinschaft mit dem Herrn und untereinander ermöglicht den Zusammenschluß und das Wachstum des Leibes Christi in seiner Fülle. Von hierher, der einmaligen Bedeutung der Eucharistie für den Aufbau der Kirche, läßt sich kaum rechtfertigen, wenn man priesterlose Gottesdienste anpreisen und sich mit ihnen begnügen will, nur um die Disziplinarbestimmung des Zölibats für den Eucharistievorsteher aufrechtzuerhalten. Auf diese Weise werden die Akzente falsch gesetzt. Die Notwendigkeit der Messe für das Kirchenvolk kommt klar vor der Urgierung des Zölibats zu stehen. Das Pochen auf eine solche Vorschrift erscheint angesichts der Gemeindebedürfnisse in einem problematischen Licht.

4. Es kann nun aber eindeutig Fälle geben, in denen *ein Weniger* sich aufdrängt: einmal vom Priestermangel her (der freilich nicht durch die Zölibatsbestimmung verursacht sein will). Diese Situation kannten die Missionen ja immer, doch sahen sie nie von einer gottesdienstlichen Zusammenkunft am Sonntag ab. Auf der andern Seite kann sich eine nicht-eucharistische Liturgie nahelegen, wenn die

¹⁴ Es heißt in einem Text aus dem 12. Jh. (zit. bei H. Homeyer, *Das kleine Buch vom Sonntag. Ausgewählte Dokumente*. Olten 1948, 129): „Als Gott allererst die Welt erschuf, da feiert' er den Sunnentag. Des Sunnentages wart unser Herr getauft, des Sunnentages, da kamen zu ihm die drei Könige, des Sunnentages, da machte er das Wasser zu Wein, des Sunnentages kam er geritten nach Jerusalem, des Sunnentages, da erstand er, des Sunnentages, da kam der Heilige Geist über die zwölf Boten, des Sunnentages solln wir erstehen an dem jüngsten Tage.“

¹⁵ W. Rordorf, *Der Sonntag. Geschichte des Ruhe- und Gottesdiensttages im ältesten Christentum*. Zürich 1962, 297f.: „In diesem Fall ist die gottesdienstliche Zeit, der Sonntag, keine zufällige, keine nebensächliche, sondern eine höchst zentrale Angelegenheit, die unmittelbar neben die Notwendigkeit der Abendmahlsfeier selber zu stellen ist... Angesichts dieser Zeugnisse können wir es nicht verantworten, den Sonntag als Gottesdiensttag preiszugeben, indem wir sagen, es sei nicht so wichtig, wann wir zum Gottesdienst zusammenkommen... Der Sonntag als Gottesdiensttag gehört zu den zentralen Dingen christlichen Lebens.“

Teilnehmer dazu nicht oder noch nicht oder nicht mehr fähig sind. Wir müssen heute die Gemeinde wieder in ihrer Differenzierung sehen: die Interessenten (Präkatechumenen), die Hörer des Wortes (die Audientes, die eigentlichen Katechumenen), die Kompetenten, d. h. jene, die sich intensiv auf die sakramentale Eingliederung in die Kirche vorbereiten, dann die Gläubigen, die aus Kommunikanten und Pönitenten bestehen. Entsprechend dieser Aufgliederung und Vielfalt, die sich mehr und mehr auch bei uns abzeichnet, sind Gottesdienstformen zu suchen, welche im Vorfeld der Eucharistie liegen. Kinder, Jugendliche, gewisse Schichten von Randchristen, auch wenn sie sakramental initiiert sind, wären mit der allsonntäglichen Hochform von Gottesdienst wohl überfordert. Religionspädagogisch mag es in manchen Fällen erwünscht oder besser sein, anstatt einer Eucharistiefeier ein anderes gottesdienstliches Geschehen anzubieten, zu empfehlen und als Erfüllung der sogenannten Sonntagspflicht anzuerkennen.

5. Soeben handelten wir von einem Weniger als die Eucharistie, aber ebenso muß es ein *Darüberhinaus* geben. Infolge der Abendmessen bildete sich in unseren Pfarreien der beklagenswerte Zustand heraus – er kommt einer spürbaren Verarmung gleich! –, daß nur mehr Messen stattfinden. Zu diesem Mißstand trug auch das Bestreben der Seelsorger bei, den Gläubigen die Erfüllung der Sonntagspflicht möglichst zu erleichtern, eben durch eine Anhäufung der Sonntagsmeßfeiern.¹⁶ Dadurch schwand weithin der Reichtum an nichteucharistischen Gottesdienstformen (Andachten, Segen, Predigtgottesdienste, Anbetungsstunden, Vesper-Komplet usw.). In jeder Gemeinde finden sich aber Gläubige, Fortgeschrittenere, die neben der Messe noch etwas anderes begehren; auch sie wollen und sollen berücksichtigt werden. Wenn sich in den Großpfarreien das Prinzip der Einzigkeit der Sonntageucharistie nicht durchführen läßt, so doch u. U. eine weise Beschränkung der Anzahl der Meßfeiern – und dies eben zugunsten anderer Liturgieformen, besonders der Stundenliturgie, die, wiewohl vom Konzil dringend empfohlen, noch kaum eine Wiederbelebung in den Pfarreien erfahren hat. Weiter wäre wichtig, daß in den christlichen Familien, als Ergänzung zur Gemeindeliturgie, häusliche Gottesdienste anberaumt würden: Beten und Singen in der Hausgemeinschaft als Ausdruck der Freude über die Auferstehung.

6. Das letzte von der Sonntageucharistie angestrebte Ziel liegt in der Einswerdung der Gläubigen. Da die Christen verschiedener Bekenntnisse aber noch nicht miteinander das Herrenmahl feiern können, mag es angebracht sein, in Einzelfällen auch *ökumenische Gottesdienste* auf den Sonntag anzusetzen. Sie lägen zwar im Vorfeld der Eucharistie, aber dennoch auf der Linie dessen, was die Vollform christlichen Gottesdienstes intendiert: daß die im Namen Jesu Versammelten einander näherkommen. In gewissen Situationen dürfte solch gemeinsames Beten, Lobpreisen und Sich-unter-das-Wort-Gottes-stellen der getrennten Teilnahme am Gottesdienst der je eigenen Konfession vorzuziehen sein.

7. Es erhebt sich schließlich die Frage, ob das Verbleiben in der Familie, ein *Werk christlicher Barmherzigkeit* (Krankenbesuch, Dienst am Mitmenschen etc.) als Form der Sonntagsheiligung genüge. Man wird hier wohl unterscheiden müssen zwischen der sonntäglichen Gemeindeeucharistie – die, sofern es die Umstände irgendwie erlauben, gefeiert werden muß – und der Teilnahme des einzelnen, der, zwar nicht in der Regel, aber in Ausnahmefällen oder in einer Ausnahmesituation die Messe durch ein Werk der Liebe ersetzen kann. Dafür spricht einmal die Tatsache, daß es in der alten Kirche eine Toleranzmarge für die Absenz vom

¹⁶ Cf. A. Müller, in: Fr. X. Arnold u. a., Handbuch der Pastoraltheologie III (Freiburg i. Br. 1968), 152 f.

Gemeindegottesdienst gab; wer dreimal dem Sonntagsgottesdienst fernblieb, verfiel der Kirchenzucht. Dann aber kann ein solches Tun, im rechten Geist und bewußt vollzogen, den Zusammenhang zwischen Eucharistie und Karitas, zwischen Kult und Leben, aufzeigen. Die Hingabetat Christi, im Kult vergegenwärtigt, findet so ihren Nachvollzug in der Profanität des Alltags. Drinnen und Draußen fallen nicht in zwei säuberlich getrennte Bereiche auseinander.

8. In der Verkündigung müßte noch viel mehr als bis anhin die wesentlich *christliche Bedeutung des Sonntags* und seine Sinnfülle deutlich gemacht werden. Die Akzente liegen immer noch zu einseitig auf der Sonntagsruhe, während der Aspekt des christlichen Gottesdiensttages zu kurz kommt. Nicht ein bloß materielles, sondern ein geistiges Verständnis des Herrentages brauchen unsere Gläubigen, damit sie gewisse Fehlhaltungen ablegen und die sonntägliche Zusammenkunft für sie zur Mitte und zum Höhepunkt des Lebens wird, zur Quelle und zum Prüfstein ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft. Durch die sonntägliche Liturgie müßten sie sichtbar bekunden und proklamieren, daß die Auferstehung Christi die große Wende darstellt, welche den Lauf der Geschichte verändert und dem Leben letzten Sinn verliehen hat. Auf der andern Seite bedeutet die sonntägliche Versammlung für die Christgläubigen, daß sie sich immer mehr in das Auferstehungsgeschehen hineinziehen und von ihm ergreifen lassen, daß sie also an jenem Ort stehen, wo die Mitte und der Kern ihres Glaubens liegt.

IV. Kirchenrechtliche Konsequenzen

Für eine künftige kanonistische Festlegung des Gebotes der Sonntagspflicht seien folgende Wünsche vorgebracht:

1. *Postulat*: Es scheint notwendig, nicht von der sonntäglichen Sonntagspflicht abzurücken. Für eine Aufrechterhaltung des Gesetzes, das auch heute noch berechtigt und eine Hilfe für die religiöse Erziehung bleibt, sprechen mehrere Gründe.

- a) Seit apostolischer Zeit urgierte die Kirche die Teilnahme an der Gemeindeversammlung am Herrentag. Ein völliger Bruch mit der Tradition müßte unweigerlich zu einem Substanzverlust führen.
- b) In einer Zeit, welche die Horizontale (zum Nachteil des Gebetes und der Innerlichkeit) überbetont, müßte sich eine totale Abschaffung zum Schaden für die Gemeinde und einzelne Gläubige auswirken.
- c) Da viele Katholiken vorderhand noch zu sehr dem gesetzlichen Denken verhaftet sind, würde eine Aufhebung des Sonntagsmeßgebotes für sie soviel wie eine Preisgabe der Sonntagsmesse überhaupt bedeuten. Denn „was nicht geboten ist, muß nicht getan werden“.
- d) Die Erfüllung eines Gebots steht nicht im Widerspruch zur Freiwilligkeit; es kann aus dem Glauben heraus in persönlicher Entscheidung bejaht und sinnvoll ausgeführt werden.
- e) Der Mensch braucht feste Zeiten und Angewöhnung auch im Religiösen. Diese trägt den einzelnen über Perioden des Überdrusses und Schlendrians, der Gleichgültigkeit und Müdigkeit hinweg. Gerade in solchen Momenten haben wir es doppelt nötig, mit dem Wort Gottes konfrontiert zu werden. Wir sollten uns vor der Überheblichkeit der Vollkommenen hüten. In einer Ordnung liegt übrigens auch der Ansatzpunkt zu neuer personaler Entscheidung. „Oft genug ist die Treue zum Gewöhnlichen die einzig mögliche Form der Liebe.“¹⁷ Im

¹⁷ Julius Kardinal Döpfner, Wir brauchen feste Zeiten. Zum Wert der „Sonntagspflicht“, in: Gottesdienst 6 (1972), 21.

Holländischen Katechismus lesen wir: „Die Tatsache, daß eine Sonntagspflicht besteht, besagt nicht, daß man nicht aus Liebe käme.“¹⁸

- f) Die Erfahrung der evangelischen Mitchristen sollte uns zur Vorsicht mahnen. Die Reformatoren reformierter Tradition sahen in den Anfängen für eine gewisse Zeit – bis zur Beseitigung der römischen Mißbräuche – von der sonntäglichen Eucharistie ab. Nach erfolgtem Bruch mit der Überlieferung gelang es den Reformierten bis heute nicht, das allsonntägliche Abendmahl in den Gemeinden wieder heimisch werden zu lassen.¹⁹

2. *Postulat*: Bei der Motivierung dieses Gebots müssen freilich gewisse Korrekturen angebracht werden. Vorerst bedarf die einseitig kultische Sicht einer Ergänzung. Es gibt wohl eine schwere Gottesdienstpflicht der Christen, aber diese besteht nicht so sehr darin, Gott den ihm gebührenden Kult darzubringen, als daß die Gläubigen, angewiesen auf Gottes Wort und Sakrament, seine Gaben in Dankbarkeit und Freude empfangen. Heil und Heiligung, Verherrlichung Gottes, Verkündigung und Kommunion: all diese Aspekte finden sich in einer ganzheitlichen Schau des Gottesdienstes vereint.

3. *Postulat*: Es gilt nicht allein loszukommen von einer kultischen Auffassung dieses Gebotes, sondern ebenso sehr von einer individualistischen Verengung. Nicht daß jeder Christ am Sonntag seine Messe habe, um mit Gott in Ordnung zu sein, ist das Entscheidende. Vielmehr nimmt der Gläubige, im Maße seiner Möglichkeiten, an der Zusammenkunft der Gemeinschaft, der er selbst angehört, teil. Die Begehung des Herrentages fällt vorerst der Gemeinde als ganzer zu, die jedoch nicht auf die jedesmalige Vollzähligkeit angewiesen ist. Im Normalfall bildet die Mitfeier der sonntäglichen Eucharistie – weil diese Höhepunkt des Selbstvollzuges der Kirche ist – ein unabdingbares Element im Leben eines Christen. Da er als Glied zur Gemeinde zählt, wird aus seiner Teilnahme am Gottesdienst im allgemeinen ersichtlich, ob er sich noch zur Schar der dankbar Glaubenden rechnet.

4. *Postulat*: Bei aller Berechtigung des Sonntagsgebots soll indessen das Pflichtenhafte nicht zu sehr im Vordergrund stehen. Bei der Formulierung eines Meßpflicht-Canons muß der Aspekt des Gnadenhaften zum Tragen kommen. Gott lädt zur Versammlung ein, der Gläubige antwortet in Liebe und Dankbarkeit.

5. *Postulat*: Anstatt die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst „sub gravi“ aufzuerlegen, wäre eine Formel, die sich nicht der Kasuistik und legalistischen Interpretation aussetzt, vorzuziehen, etwa in dem Sinne: Es ist schwerwiegend für einen Gläubigen, gewohnheitsmäßig von der sonntäglichen Versammlung fernzubleiben, weil er dadurch Gottes Heilsangebot in Wort und Sakrament geringschätzt.

6. *Postulat*: Wie eindringlich die Kirche auch zur Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst mahnen mag, so wird sie, selbst in der juristischen Festlegung der Pflicht, gut daran tun, der christlichen Freiheit ihren Raum zu belassen. Sie wird, aus Respekt vor der Würde der Liturgie einerseits und der Persönlichkeit des Getauften andererseits, betonen, daß eine Gottesdienstordnung niemals Zwang der Gewissen besagt, sondern das Urteil und den freien personalen Entscheid der einzelnen achtet, wobei freilich daran erinnert werden muß, daß sich christliche Freiheit nur in der Bindung an den Herrn versteht. Die Gemeinde darf ihrerseits nicht einfach annehmen, der Draußenstehende verwerke durch sein Fernbleiben unbedingt sein Heil.

¹⁸ Glaubensverkündigung für Erwachsene. Deutsche Ausgabe des Holländischen Katechismus. Nijmegen-Utrecht 1968, 361.

¹⁹ Hughes Oliphant Old, The patristic roots of Reformed Worship. Doktordissertation 1971, Theol. Fakultät Neuchâtel.

7. *Postulat:* In priesterarmen Gegenden kann das Sonntagsgebot auch durch den Besuch nichteucharistischer Gottesdienste (gemäß Liturgiekonstitution 35, 4) erfüllt werden. Wortgottesdienste sollen in einer solchen Situation Förderung erfahren. In den von Priestern geleiteten Gemeinden möge man den gelegentlichen Besuch nichteucharistischer Liturgien (etwa der Sonntagsvesper) als Erfüllung des Sonntagsgebotes anerkennen.²⁰ Das gleiche möge (für die Zeit ihrer Eucharistiefähigkeit) für jene Gruppen und Personen gelten, die der Hochform des Gemeindegottesdienstes noch nicht oder nicht mehr gewachsen sind.

8. *Postulat:* Die Pflicht zur Gottesdienstteilnahme und die Pflicht zur Sonntagsruhe müssen strikte auseinandergehalten werden. In Can. 1248 erscheinen die beiden als gleichwertige Bestandteile der Festtagsheiligung. Die Neuformulierung hätte deutlich zu machen, daß die Enthaltung von Arbeit den äußeren und inneren Raum für den gemeinsamen Gottesdienst verschaffen soll, damit Gottes Wirken in Wort und Sakrament in den Herzen der Menschen ankommt.

Es gehört zu den schönen Aufgaben künftiger Seelsorge, noch mehr auf eine verinnerlichte Haltung gegenüber der Sonntagspflicht hinarbeiten und die Gewissen zu erziehen. So bleibt zu hoffen, daß das Bewußtsein von der zentralen Stellung des Herrentages sich bei den Gläubigen vertiefe, bis auch sie, voll Dankbarkeit, erkennen: „Dies dominica, dies resurrectionis, dies Christianorum, dies nostra est.“²¹

Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesu zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie „wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten“ (1 Petr 1, 3). Deshalb ist der Herrentag der Ur-Feiertag, den man der Frömmigkeit der Gläubigen eindringlich vor Augen stellen soll, auf daß er auch ein Tag der Freude und der Muße werde (LK, Kap. V, 106).

²⁰ Cf. Ostkirchendekret Nr. 15.

²¹ Hieronymus, In die dominica Paschae homilia (zit. bei Rordorf, Sabbath et dimanche, p. 204).